

An:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/6 – Energieeffizienz und Wärme
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an begutachtung-EWG@bmk.gv.at

Wien, 8. Juli 2022

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG)

Diese Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über den Link zum vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren (<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/>) zur Verfügung gestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG) Stellung zu nehmen! Gerne möchten wir dazu folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Grundsätzlich

Der Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energie und deren Ersatz durch erneuerbare Energie ist von Beginn an ein Anliegen des EEÖ. Dieses Großprojekt betrifft natürlich auch den Wärmemarkt. Der EEÖ hat dazu auch die Studie „Wärmezukunft 2050“ für einen Pfad zur vollständigen Umstellung des Raumwärmemarktes auf erneuerbare Energie vorgelegt (vgl. https://static1.squarespace.com/static/5b978be0697a98a663136c47/t/5d88ad20ddfd185309e46218/1569238353414/PR_469_Waermewende_finalreport.pdf).

In diesem Lichte ist es äußerst positiv zu werten, dass nunmehr ein Gesetzesentwurf vorliegt, der das Ende der Nutzung fossiler Energie im Raumwärmemarkt festlegt. Für den dadurch nicht umfassten Markt für **Prozesswärme** muss eine entsprechende Regelung noch folgen.

Kommunale Wärmepläne erforderlich:

Zur Schaffung der nun erforderlichen Konkretisierung der Transformation des Wärmemarktes, zur Schaffung von Klarheit für Konsumentinnen und Konsumenten ihre eigene Versorgung betreffend und damit auch für die erforderliche Akzeptanz der Wärmewende erscheint es notwendig, kommunale Wärmepläne im Rahmen kommunaler Energieraumplanung zu erstellen, die Vorzugsgebiete für Fernwärme, Quellen von Abwärme, mögliche zukünftig zu errichtende Nah- und Fernwärmesysteme, allenfalls Schritte für den Rückbau von Gasversorgungssystemen und andere für die regionale kommunale Wärmeversorgung relevante Tatsachen rechtsverbindlich ausweisen.

Nur anhand dieser ist es möglich, den Ausstieg aus fossiler Energie für eine Kommune zu planen. Diese Pläne sollen auch den möglichen Zugang zu Fernwärmenetzen inkl. der Einspeisung von Wärme regeln. Sie unterstützen auch die Erfüllung der in Anhang I, 1.4., (Anschluss an Fernwärmenetze zur zentralen oder dezentralen Wärmebereitstellung) beschriebene Verpflichtung der Fernwärmeanbieter, mit der Frist bis zum 30. Juni 2035 eine rechtsverbindliche Zusage vorzulegen, das betreffende Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschließen.

Im Übrigen fordert die Erstellung derartige Pläne auch der Klimarat.

Dekarbonisierungspfad Fernwärme

Das vorliegende Gesetz sieht keinen verbindlichen Pfad für die fossile Dekarbonisierung für Fernwärme vor; die Definition von „qualitätsgesicherter Fernwärme“ (§4 (1) 16.) sieht lediglich die teilweise Dekarbonisierung vor. Um 2040 Klimaneutralität zu erreichen, ist die fossile Dekarbonisierung bzw. Klimaneutralität der Fernwärme aber unerlässlich. Eine verbindliche Regelung zum Umstieg der Fernwärme auf erneuerbare Energieträger im EWG ist daher geboten.

Ebenso fehlt eine gesetzliche Regelung zur Nutzung von Abwärme. Es bedarf einer Regelung, dass Fernwärmenetzbetreiber für Abwärme aus erneuerbarer Energie Einspeisevorrang zu geben haben. Die Einspeisung kann dann verweigert werden, wenn die Fernwärme schon gänzlich mit erneuerbarer Energie betrieben wird.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen

Ad § 1 (2) Kompetenzgrundlage

Für die Änderung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben hat, an der Vorbereitung mitzuwirken. Ein dementsprechendes Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Anmerkung: Für die Zustimmung der Länder bedarf es einer Fristigkeit, sonst kann diese zeitlich beliebig verzögert werden.

Vorschlag für Anpassung: Wird von Seiten eines Bundeslandes innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung kundgemacht, ist dies als Zustimmung zu werten.

Ad § 4.1 (13) Energie aus erneuerbaren Energieträgern

Obwohl „Umgebungsenergie“ angeführt ist, sollte die Aufzählung explizit um „Wärmeenergie aus Abwasser“ ergänzt werden.

Begründung: Der Energiegehalt in Abwässern aus Haushalten, Gewerbe und Industrie ist beträchtlich. In Österreich wird Abwasser als Energiequelle bisher aber noch kaum genutzt. Über Wärmetauscher kann die im Abwasser enthaltene Wärmeenergie entnommen und mit Wärmepumpen auf das benötigte Temperaturniveau z. B. für Heiz- oder Kühlzwecke, gebracht werden.

Ad § 4.1 (16) qualitätsgesicherte Fernwärme:

Zahlreiche Betreiber von biomassebetriebenen Nahwärmenetzen haben die Preise und mögliche Preisänderungen für die Wärmelieferung in Verträgen mit ihren Kunden festgelegt. Dieser Preis ist allerdings nicht behördlich geregelt. Es ist festzuhalten, dass in diesem Fall ein bilateraler Vertrag zwischen Fernwärmelieferanten und ihren Kunden über den Preis der Wärmelieferung auch ohne behördliche Regelung eine „festgelegte Regelung zur Preisänderung“ im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist.

Ad § 5 (1) in Verbindung mit § 13

§ 5. (1) Die Errichtung, der Einbau sowie die Aufstellung einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet sind, ist in neuen Baulichkeiten ab 1. Jänner 2023 unzulässig.

Anmerkung: wenn das EWG vor 1.1.23 in Kraft treten sollte, gibt es hier in Verbindung mit §13 (Aufhebung Ölkesselbauverbot) eine rechtliche Lücke für die Installation von Ölkesseln in neuen Baulichkeiten, weil laut § 13 das Ölkesselbauverbot mit dem Inkrafttreten des EWG aufgehoben wird. Der nahtlose Übergang in der Rechtskraft des Ölkesselbauverbotes muss sichergestellt werden.

Ad §§ 5 und 6, Stilllegung fossiler Heizenergiesysteme

§ 5 ab 1.1.2023 Verbot von Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas oder die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind, in neuen Baulichkeiten.

(...)

§ 6 (1) Zentrale oder dezentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten sind stillzulegen:

1. soweit sie für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet sind oder mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, nach Stufenplan (Anhang II) spätestens vor Ablauf des 30. Juni 2035;

Anmerkung 1: Der stufenweise Ausstieg aus fossiler Energie zur Wärmeversorgung von Gebäuden schafft für die damit befassten Branchen endlich die nötige Klarheit für Investitionen und die Ausbildung von Handwerkern und Fachkräften. Insbesondere der Ausstieg aus Ölkesseln ist dafür ein wichtiges Signal.

Hingegen wird der Ausstieg aus der Nutzung von Erdgas im Raumwärmemarkt nur halbherzig begonnen. Es ist für die Umsetzung des Ausstiegs auch aus gasförmigen fossilen Brennstoffen im Raumwärmebereich wichtig, dass ein ähnlicher Stufenplan mit dem Zielpunkt 2040, wie er in § 6 (2) angekündigt wird, möglichst bald folgt, um Gewerbe und Industrie auch in diesem Markt Investitionssicherheit zu ermöglichen. Ein Stufenplan analog zu jenem für den Ausstieg aus Ölheizungen, mit dem der Zielwert Null im Jahr 2040 erreicht wird, sollte in diesem Gesetz schon enthalten sein.

Anmerkung 2: Im Satz „§ 6 (1) Zentrale **oder** dezentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten sind stillzulegen: muss statt „oder“ das Wort „und“ stehen.

Ad § 6 (2)

... hat die Bundesregierung dem Nationalrat **rechtzeitig** eine Regierungsvorlage für eine Änderung dieses Bundesgesetzes zuzuleiten, sodass die stufenweise Stilllegung der Anlagen, die mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2040 abgeschlossen ist.

Anmerkung 3: das Wort „rechtzeitig“ bedarf einer Präzisierung, z.B. in der Form „bis zum 31.12.2024“.

Anmerkung 4: Unter den Anlagen, die mit gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben werden und die stillzulegen sind, müssen in der vorzulegenden Regierungsvorlage auch Gasherde erfasst werden, da ansonsten der Rückbau der Netze nicht möglich ist.

Ad §§ 7 und 9, Datenbank für Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind.

§7. (1) Ab 1. Jänner 2023 ist (...) in bestehenden Bauten die erstmalige **Inbetriebnahme einer Anlage** oder einer Anlage, an der ein **wesentlicher Anlagenteil gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 geändert** wurde, den Behörden unter Angabe des eingesetzten Brennstoffes oder Energieträgers, des Standortes sowie des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Gebäudes mitzuteilen; diese Regelung gilt nur für Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind.
(...)

§ 9. (Verfassungsbestimmung) (1) In den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen, dass den für die Überwachung des Stilllegungsgebots gemäß § 10 oder des Umstellungsgebots gemäß § 11 zuständigen Behörden zu **sämtlichen**, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen **Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet** sind, bis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest die Daten zum Standort, zum Alter der Anlage zum eingesetzten Brennstoff, zur Leistung sowie zur Art der Anlage (zentral, dezentral) vorliegen.

Anmerkung 1: Auch mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Heizanlagen (Stückholz-, Pelletsheizungen, ...) und Wärmepumpen sollten in diesen Regelungen erfasst werden. Dies würde eine wichtige Grundlage für die Sicherung der Versorgung liefern. Damit soll mittelfristig eine Übersicht über alle Anlagen zur Raumwärmeversorgung erstellt werden, wie es sie in anderen Ländern der EU (z.B. Dänemark) bereits DSGVO-konform gibt. Der zusätzliche Aufwand für die Erfassung ist verhältnismäßig gering, der Nutzen aber groß. Der Bund muss dazu eine einheitliche Datenmaske für die Erfassung vorgeben. Ansonsten wird jedes Bundesland eine eigene Datenmaske erstellen und eine bundesweit einheitliche Statistik wird über viele Jahre verzögert werden.

Anmerkung 2: Für die Datenerfassung ist eine Stelle namhaft zu machen, diese darf nicht den Eigentümern der Anlagen überlassen werden. Es bietet sich an, dafür die jeweils zuständigen Rauchfangkehrer bzw. die Genehmigungsbehörden (Gemeinden) zu verpflichten.

Ad § 8 (1), Erneuerbarengelb

*In bestehenden Bauten sind zentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung bei der Umstellung auf eine andere Art und Weise der Wärmebereitstellung zu erneuern, zu verbessern **und** zu sanieren, sodass diese ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden können.*

Anmerkung: das Wort „und“ in der zweiten Zeile muss durch ein „oder“ ersetzt werden, weil eine erneuerte Anlage nicht zusätzlich noch saniert werden muss. Die Frage lautet generell, ob man durch „Sanierung“ einer Anlage deren Betrieb mit erneuerbaren Energieträgern sicherstellen kann.

Ad § 10 (2) Z2: Altersbedingtes Stilllegungsgebot

Neben technischen, objektiven Ausnahmen zum altersbedingten Stilllegungsgebot gibt es auch einen „persönlichen Ausnahmetatbestand“ für Personen, welchen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder ihres gesundheitlichen Zustands ein Umstieg nicht zumutbar ist.

Es muss klargelegt werden, dass der Ausnahmetatbestand nur so lange gilt, wie die diesen auslösende Pflegebedürftigkeit besteht. Besteht diese nicht mehr bzw. bei einer Nachnutzung des Gebäudes tritt das Stilllegungsgebot jedenfalls wieder in Kraft.

Ad § 11, Umstellungsgebot

(1) In Gebäuden mit einer oder mehreren bestehenden dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung,

*1. die für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas **geeignet** sind oder die mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder*

2. – sofern sich das Gebäude in einem Gebiet befindet, in dem qualitätsgesicherte Fernwärme vorhanden ist oder ein entsprechendes Ausbaugelbiet vorgesehen und bis spätestens 2035 rechtsverbindlich umzusetzen ist – die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen geeignet sind,

*hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Gebäudes in den Fällen gemäß Z 1 bis spätestens 30. Juni 2035 sowie in den Fällen gemäß Z 2 bis spätestens 30. Juni 2040 eine zentrale Anlage zur Wärmebereitstellung gemäß § 4 Abs. 1 Z 9, die **für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen nicht geeignet** ist, mit einer ausreichenden Leistung zum Anschluss aller einzelnen Nutzungseinheiten zu errichten.*

Anmerkung: Für die Umsetzung dieses Paragraphen braucht es rechtsverbindliche Ausbaupläne für qualitätsgesicherte, auf erneuerbarer Energie basierende Fernwärme. Um diese erstellen zu können, bedarf es kommunaler Wärmepläne (vgl. oben).

Ad Anhang I, Zumutbarkeitsprüfung

Ad 1.4, Anschluss an ein Fernwärmenetz zur zentralen oder dezentralen Wärmebereitstellung

Der Anschluss an ein Fernwärmenetz stellt nur dann eine zumutbare Form der Wärmeversorgung dar, wenn eine rechtsverbindliche Zusage des Fernwärmeanbieters vorliegt, bis zum 30. Juni 2035 das betreffende Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschließen. Das impliziert, dass existierende und zukünftige Fernwärmebetreiber verbindliche Pläne für die Entwicklung der Fernwärmenetze erstellen müssen. Diese sollten Teil von zu erstellenden

kommunalen Wärmeplänen sein (vgl. oben). Um rechtsverbindliche Ausbaupläne für (erneuerbare) Fernwärme erstellen zu können, ist es notwendig, die Betreiber von Fernwärmesystemen explizit zu dieser Aufgabe zu verpflichten, weil ansonsten nicht klar ist, wer diese Pläne erstellen muss.

Ad 1.5 bzw. 1.6, elektrische Wärmepumpen zur zentralen oder dezentralen Wärmebereitstellung

Anm. 1: Diese unterliegen zahlreichen EU-Vorschriften und werden u.a. auf Basis der EU-Verordnung zum Energie-Labeling bewertet. Im Rahmen dessen erfolgt die Einstufung anhand von zwei Vorlauftemperaturen (55 Grad und 35 Grad Celsius). Im Sinne einer Vereinfachung und Harmonisierung der geplanten Bestimmungen gemäß Anhang I wäre eine Anpassung von 50 auf 55 °C sinnvoll.

Anm. 2 ad Geothermie

Hier ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit für die Umstellung auf Erneuerbare ein Grenzwert für Erdwärmesonden verschriftlicht, der fachlich nicht nachvollziehbar ist, da schlecht leitende Gesteine hervorragende Wärmespeichereigenschaften aufweisen können. Zudem stellt sich die Frage, wie der Nachweis über eine maximale Tiefe von 200 Meter erbracht werden kann, wenn keine kostspielige Bohrung durchgeführt wird.

Wir schlagen vor, Punkt 1.5 zu streichen, jedenfalls aber den Grenzwert auf 1,4 W/m/K zu reduzieren.

Ad Erläuterungen

In den Erläuterungen S 1 wird Flüssiggas zu den gasförmigen Brennstoffen gezählt, im Gesetz aber korrekter Weise zu den flüssigen. Da gasförmige wesentlich weniger streng geregelt werden als flüssige Fossile, ist es wichtig, hier jeden Zweifel auszuschließen, auch wenn die Erläuterungen für sich alleine keine Rechtskraft haben. Dieser Passus sollte daher richtiggestellt werden, indem Flüssiggas zu den flüssigen fossilen Energieträgern gezählt wird.

Alle Menschen in Österreich haben ein Anrecht auf sichere, klimafreundliche und leistbare Versorgung mit Raumwärme. Wir ersuchen Sie deshalb, die von uns vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen zu berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin